



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Der Paternalismus-Einwand gegen den *capabilities approach*

Sebastian Laukötter



Preprints and Working
Papers of the Centre for
Advanced Study in Bioethics
Münster 2012/41



› Der Paternalismus-Einwand gegen den *capabilities approach*¹

Sebastian Laukötter

I.

In seinem Aufsatz über „Paternalismus und Konsequentialismus“² versucht Thomas Gutmann zu zeigen, „dass es keine angemessene normative Theorie – und Kritik – des Paternalismus auf konsequentialistischer Grundlage geben kann“³, denn konsequentialistische Theorien haben gemäß Gutmanns These entweder paternalistische Konsequenzen oder sie müssen solche Konsequenzen – sofern sie diese vermeiden wollen – aus nicht-konsequentialistischen Gründen ablehnen. Im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit zahlreichen konsequentialistischen Positionen geht Gutmann auch auf den *capabilities approach* (Fähigkeitenansatz) in der von Amartya Sen formulierten Variante⁴ ein und äußert die Befürchtung, dass diese Konzeption, in der die effektive Freiheit von Personen im Zentrum steht, als Fundament eines autonomieorientierten Paternalismus dienen könnte, der hart paternalistische⁵ Regeln (oder Handlungen)⁶ zum

1 Für hilfreiche Diskussionen danke ich Johann Ach, Annette Dufner und Thomas Gutmann.

2 Vgl. Gutmann, Thomas: „Paternalismus und Konsequentialismus“, *Preprints of the Centre in the Advanced Study in Bioethics*, Münster 2011/17.

3 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 2. Gutmann stützt sich hier auf das Dworkinsche Verständnis von Paternalismus (vgl. Dworkin, *Paternalism*, SEP 2010).

4 Die wichtigste Vertreterin des Fähigkeitenansatzes neben Sen ist Martha Nussbaum (vgl. Nussbaum, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben; Women and Human Development; Frontiers of Justice*).

5 Paternalistische Interventionen gelten als „hart“, wenn sie hinreichend autonome Entscheidungen oder Handlungen betreffen. „Weicher“ Paternalismus liegt dagegen vor, wenn Entscheidungen oder Handlungen, die durchkreuzt werden, nicht als hinreichend autonom gelten können. Vgl. Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 4f.

6 Gutmann konzentriert sich in seinem Text auf paternalistische Normen, wobei er aber davon ausgeht, dass sich seine Überlegungen auch auf den Bereich „horizontaler“ paternalistischer Handlungen übertragen lassen. Vgl. Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 5.

Schutz der Bedingungen zukünftiger Autonomie von Personen erlaubt. Mit diesem Einwand, der einer von verschiedenen Paternalismuseinwänden⁷ gegen den *capabilities approach* ist, auf die ich an dieser Stelle aber nicht ausführlich eingehen kann, werde ich mich im Folgenden auseinandersetzen und zeigen, warum der *capabilities approach* in der von Sen formulierten Variante von ihm nicht getroffen wird.⁸

II.

Die Grundidee des *capabilities approach* beschreibt Gutmann folgendermaßen: „In Abgrenzung zu utilitaristischen Kalkülen, aber auch zu Gerechtigkeitstheorien des Rawlsschen und Dworkinschen Typus versucht Sen das, was den Mitgliedern der Gesellschaft in gleicher Weise zustehen soll, anthropologisch zu fassen. Hierbei stellt er zur Bestimmung des anzustrebenden „objektiven“ Wohlergehens von Personen nicht auf die Erfüllung von Präferenzen oder auf die Gleichverteilung von Ressourcen bzw. Primärgütern ab, sondern auf Befähigungen (*capabilities*) zur Erreichung jener „Funktionen“ (*functionings*), die es den Personen erlauben, ihre je individuellen Lebensziele zu wählen und effektiv zu verfolgen.“⁹ Individuelle Vorteile werden demnach – nun in den Worten Sens – „[...] gemessen an der Befähigung einer Person, die Dinge zu tun, die sie mit gutem Grund hochschätzt.“¹⁰

Auf den ersten Blick mag es überraschen, dass ausgerechnet gegen einen Ansatz, der die Konzentration so deutlich auf die Freiheit von Personen legt, der Vorwurf erhoben wird, er könne in einen Paternalismus führen, weshalb zunächst zu klären ist, was es genau bedeuten würde, dass eine Theorie, welche die Befähigung von Personen zu effektiver Freiheit als Ziel formuliert, dennoch paternalistische Konsequenzen hat. Gutmanns Befürchtung besteht darin, dass der Ansatz als Fundament eines Autonomiepaternalismus¹¹ dienen könnte – paternalistische Eingriffe könnten also als erlaubt angesehen werden, um die Autonomie einer Person zu *erzeugen* oder zu *erhalten*. Die Möglichkeit, paternalistische Regeln (oder paternalistisches Handeln) als Option zum Schutz von Autonomie in Erwägung zu ziehen, lässt sich – mit Gutmann – aus dem Verständnis von Autonomie selbst erklären, wenn man sie so versteht, „dass eine autonome Person befähigt ist, ihre je individuellen Lebensziele zu wählen und effektiv zu verfolgen. Eine solche Fähigkeit hat ein physisches und ein psychisches Substrat, sie setzt ein

7 Weitere Paternalismuseinwände gegen den *capabilities approach* sind der *Kulturpaternalismus-Einwand* und der *Perfektionismus-Einwand*. Der *Kulturpaternalismus-Einwand* formuliert mit Blick auf die entwicklungs-theoretischen Überlegungen im Fähigkeitenansatz die Befürchtung, dass der Ansatz dazu führen könnte, dass Menschen anderer Kulturen vorgeschrieben wird, wie zu leben für sie richtig sei (zu diesem Vorwurf und zu seiner Zurückweisung siehe bspw. Nussbaum, *Women and Human Development*, 51–55; eine ausführliche Diskussion dieses Einwandes findet sich in Deneulin 2002). Der *Perfektionismus-Einwand* unterstellt dem Fähigkeitenansatz eine perfektionistische Grundausrichtung und artikuliert die Befürchtung, dass sich aus dieser ein Paternalismus ergeben könnte, der Personen dazu zwingt, in einer bestimmten Weise zu leben. Dieser Vorwurf klingt etwa an in Arneson 1994 und Arneson 2000.

8 Ich behandle Sen hier exemplarisch, gehe aber davon aus, dass sich der Fähigkeitenansatz grundsätzlich gegen diesen Vorwurf verteidigen lässt. Die grundsätzliche Frage nach der Problematizität paternalistischen Handelns klammere ich hier aus und akzeptiere für die Argumentation Gutmanns These, seiner Rechtfertigungsbedürftigkeit. Zur Behandlung der Frage danach, ob der Paternalismus überhaupt in dem Sinne problematisch ist, wie Gutmann suggeriert, und danach, was es heißt, Paternalismus sinnvoll zu begrenzen, siehe den Artikel von Düber in diesem Band.

9 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 24.

10 Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 259. Zur weiteren Charakterisierung des Ansatzes siehe ebd. 259ff.

gewisses Maß an körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeit voraus. Gesundheit und körperliche Unversehrtheit sind insoweit transzendente Güter, als schwere Beeinträchtigungen in diesen Gütern die Individuen daran hindern können, ihre Lebenspläne erfolgreich angehen, verfolgen und ausbauen zu können.¹¹ Versteht man die Bedingungen von Autonomie in dieser Weise und misst Autonomie selbst einen besonderen Wert bei, liegt die Frage nahe, ob eine „paternalistische Intervention, die das körperliche und seelische Wohlergehen der Person schützt, nicht immer dazu [dient], ihre Autonomie, verstanden als Voraussetzung tatsächlicher Entscheidungsmöglichkeiten, zu erhalten, oder gar zu maximieren?“¹²

Ob solche Formen autonomieorientierter paternalistischer Interventionen als legitim angesehen werden können, hängt nicht zuletzt erheblich von ihrer Reichweite ab. In einem weiten Verständnis (man siehe im Zitat das Wörtchen „immer“) könnten sie zur „Rechtfertigung eines spartanischen Regimes erzwungener Volksgesundheit und -hygiene“¹³, was Gutmann für gänzlich inakzeptabel hält. Aber die Lage könnte sich auch differenzierter darstellen, wenn eine solche Konzeption darauf angelegt wäre, „[...] die von ihr hergeleitete Legitimation von Freiheitsbegrenzungen zugunsten des Schutzes der Grundlagen eines späteren Freiheitsgebrauchs des Betroffenen auf vermeintlich klar fassbare Fälle zu beschränken und nur solche Eingriffe in den Körper zu verbieten, in denen zumindest die konkrete Gefahr einer schwerwiegenden und unwiderruflichen Einschränkung der sinnlichen Wahrnehmungsfähigkeit oder Bewegungsfreiheit besteht.“¹⁴ Eingriffe dieser Art scheint Gutmann trotz seiner grundsätzlichen Kritik am Paternalismus unter bestimmten Bedingungen selbst für rechtfertigbar zu halten¹⁵ – legitim können sie allerdings nur unter der Bedingung einer weiteren Einschränkung sein, die der *gegenwärtigen* autonomen Entscheidung der Person entscheidend Gewicht verleiht. Ein autonomieorientierter Paternalismus, der dies nicht beachtet, könne nämlich nicht berücksichtigen, „dass die *critical interests* des Einzelnen es gebieten können, gerade auch eine solche Gefahr einzugehen“.¹⁶ Für eine Person kann es nämlich – zum Beispiel vor dem Hintergrund bestimmter Vorstellungen des Guten, denen sie anhängt – durchaus gute Gründe geben, auch die Bedingungen ihrer zukünftigen Autonomie (auf der Grundlage gegenwärtig autonomer Entscheidungen) zu riskieren. Damit eine auf Autonomie als Ziel ausgerichtete Theorie an dieser Stelle keine paternalistischen Konsequenzen hat, muss dann aber ein „gehaltvoller Begriff individueller Autonomie“¹⁷ vorausgesetzt werden, der durch ein präsentistisches Verständnis der Person ausgezeichnet ist. Ein solches präsentistisches Verständnis der Person gebietet, ihre Autonomie immer je gegenwärtig¹⁸ zu respektieren, so dass gegenwärtige autonome Entscheidungen nicht gegen die zukünftige Autonomie einer Person verrechnet werden können. Daraus ergibt sich für Gutmann eine einschränkende Bedingung dafür, einen autonomieorientierten Paternalismus als angemessen begrenzt zu verstehen.¹⁹ „Theorien des »auto-

11 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 22f.

12 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

13 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

14 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

15 Sie können „[a]uf mehr Plausibilität hoffen“. Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

16 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

17 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

18 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23.

19 Auch wenn Gutmann sein Verständnis eines begrenzten legitimen Autonomiepaternalismus nicht explizit offenlegt, wird hier doch zumindest ein Kriterium für eine Hürde formuliert, die eine auf Autonomie ausgerichtete Theorie überwinden muss, wenn sie nicht in einen illegitimen Autonomiepaternalismus führen können soll.

nomieorientierten Paternalismus« müssen ihre Anwendbarkeit deshalb zumindest unter den Vorbehalt stellen, dass sich paternalistische Restriktionen dann *nicht* rechtfertigen lassen, wenn ein ernsthaft reflektierter Akt autonomer Selbstwahl hier und jetzt nur durch die Gefährdung der physischen Voraussetzungen zukünftigen Freiheitsgebrauchs des Betroffenen realisiert werden kann.²⁰

III.

Dass nun gerade der Fähigkeitenansatz als Fundament eines solchen nicht legitimen²¹ Autonomiepaternalismus dienen könnte, formuliert Gutmann nicht als grundsätzlichen Einwand gegen diesen Theorietyp, sondern in Form der Artikulation einer Befürchtung, indem er auf die Möglichkeit verweist, „dass differenziertere Begründungen einer Theorie des autonomieorientierten Paternalismus einen theoretischen Unterbau in den entwicklungsegalitaristischen Arbeiten Amartya Sens finden könnten.“²² Gutmann behauptet keineswegs, dass Befähigungstheorien zwingend zu derart paternalistischen Konsequenzen führen. Problematisch sei aber, dass Befähigungstheoretiker die Möglichkeit der Fundierung eines illegitimen autonomieorientierten Paternalismus nicht ausdrücklich ausschließen, was zumindest zum Teil auch daran liege, dass die paternalismustheoretischen Konsequenzen des *capabilities approach* noch nicht ausbuchstabiert sind,²³ und damit Raum für diese Befürchtung lassen. Die besondere Bedeutung, die Freiheit in Sens Modell des *capabilities approach* zukommt, könnte also Raum für paternalistische Eingriffe zur Erzeugung oder zum Erhalt dieser Freiheit lassen.

Zur Verteidigung des Fähigkeitenansatzes in der Variante Sens gegen den Vorwurf, er könne als Fundament eines autonomieorientierten Paternalismus dienen, wäre deshalb der Nachweis zu führen, dass es plausibel ist, Sens Konzeption antipaternalistisch zu lesen. Dazu werden im Folgenden fünf zentrale Elemente der Konzeption Sens herausgestellt, die als Grundpfeiler einer antipaternalistischen Lesart seiner Theorie fungieren können. Zunächst rekonstruiere ich Sens Verständnis von Konsequentialismus und Deontologie und zeige dabei, dass Sens Konzeption nicht von den Einwänden gegen „klassische“ konsequentialistische Theorien getroffen

20 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 23. Dort auch: „Da die Beantwortung der Frage, wann das Eingehen eines Risikos vernünftig ist, in wesentlicher Hinsicht eine nichtvertretbare Entscheidung ist, die nur der (hinreichend aufgeklärte) Betroffene selbst im Lichte seiner Wertungen und seiner Vorstellungen eines gelungenen Lebens treffen kann, beschränkt sich die Legitimationskraft des autonomieorientierten Paternalismus in solchen Fällen im wesentlichen auf begrenzte Maßnahmen prozeduraler Natur.“ Eine solche begrenzte Form des Paternalismus scheint Gutmann zu akzeptieren.

21 Gutmann unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen legitimem und nicht-legitimem Autonomiepaternalismus, aber es erscheint mir plausibel, ihm diese Unterscheidung in der Sache zuzuschreiben, da er implizit andeutet, dass ein Autonomiepaternalismus, der ein präsentistisches Verständnis von Personalität berücksichtigt, ein Kandidat für einen legitimen Autonomiepaternalismus sein könnte.

22 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 24. Auch wenn Gutmann nicht explizit zwischen einem legitimen und einem nicht-legitimen Autonomiepaternalismus unterscheidet, ist hier ganz offensichtlich die Fundierung eines Autonomiepaternalismus gemeint, der das oben genannte Kriterium der präsentischen Autonomie nicht erfüllt.

23 Vgl. Thomas Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 25. Auch Claassen (*Capability Paternalism*, i. E.), der einen anderen Weg einschlägt und vorschlägt, einen *functioning approach* zu formulieren, verweist darauf, dass der Zusammenhang von *capabilities approach* und Paternalismus in der philosophischen Diskussion noch wenig beleuchtet ist.

wird, die Gutmann in seinem Text diskutiert.²⁴ Schon hier werden antipaternalistische Tendenzen in seiner Konzeption deutlich, da sich zeigt, dass Rechte nicht einfach durch Erwägungen zur Nutzenmaximierung *übertrumpft* werden können. Anschließend zeige ich in Auseinandersetzung mit Sens Verständnis von *agency freedom*, dass Sen bei autonomen Personen auch mit Blick auf Handlungsentscheidungen, die den Kern ihrer Persönlichkeit betreffen, von einem Vorrang von *agency freedom* vor ihrem eigenen Wohlergehen ausgeht, was seiner Konzeption ebenfalls eine antipaternalistische Stoßrichtung verleiht. Auch die Unterscheidung von *Chancen-* und *Prozessaspekten* von Freiheit, die anschließend kurz thematisiert wird, ist ein wichtiges Element einer antipaternalistischen Lesart der Senschen Theorie, da in ihr betont wird, dass die Art, wie eine Entscheidung zustande kommt, für die Bewertung einer Situation von besonderer Bedeutung ist. In einem vierten Schritt zeige ich auf, dass sich diese antipaternalistische Lesart der Konzeption Sens durch die Rekonstruktion eines „präsentistischen“ Verständnisses der Person, das Respekt vor autonomen Entscheidungen hier und jetzt fordert, stützen lässt. Schließlich ergibt sich auch aus der Betonung des Vorrangs von Befähigungen (*capabilities*) vor Funktionen (*functionings*), der im Fähigkeitenansatz zentral ist, eine Stütze für eine antipaternalistische Lesart dieser Konzeption. Die Diskussion dieser fünf Punkte soll zeigen, dass Sens Konzeption sinnvoll antipaternalistisch verstanden werden kann und dass wenig für die Befürchtung spricht, dass Sens Konzeption in einen autonomieorientierten Paternalismus führt oder als dessen Fundament fungieren könnte.²⁵

IV.

Von einem einseitigen, strikt auf Nutzenmaximierung konzentrierten Konsequentialismus, wie ihn Gutmann zu Beginn seiner Ausführungen kritisiert, unterscheidet sich Sens Verständnis konsequentialistischen Denkens erheblich.²⁶ Zwar geht Sen davon aus, dass konsequentialistische Gesichtspunkte im praktischen Überlegen eine zentrale Rolle spielen müssen, aber zugleich versucht er sein Verständnis von konsequenzenberücksichtigender Theoriebildung²⁷ von einem zu engen Verständnis des Konsequentialismus abzugrenzen. Ein Blick in Sens Schriften zur Theorie des Konsequentialismus macht schnell deutlich, dass er sowohl konsequentialistische als auch deontologische Theorien dann für einseitig und unzureichend hält, wenn man sie in einem zu engen Sinne so versteht, dass sie wesentliche Elemente der „Gegenposition“ jeweils grundsätzlich ausschließen müssen. Ein Konsequentialismus, der dem Schutz indivi-

24 Das merkt Gutmann in seinem Text in einer kleinen Nebenbemerkung aber auch selbst an. Vgl. Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 24.

25 Vielleicht ist es auch möglich, Sen tatsächlich so zu interpretieren, dass seine Konzeption stärker zum Paternalismus neigt, ich glaube allerdings, dass man eine solche Konzeption vor dem Hintergrund von Sens gehaltvollem Verständnis von Freiheit erst einmal plausibel machen müsste. Mein Ziel ist es zu zeigen, dass gerade eine Interpretation in die entgegen gesetzte Richtung plausibel ist.

26 Natürlich sieht Gutmann klar, dass Sen seiner Konzeption ein differenziertes Verständnis konsequentialistischer Theoriebildung zugrunde legt. Eine Auseinandersetzung damit ist dennoch relevant, weil ein Grund für Gutmanns Befürchtung, der *capabilities approach* könnte als Fundament eines autonomieorientierten Paternalismus dienen, in seiner Einschätzung der Senschen Theorie als konsequentialistischer Theorie zu liegen scheint.

27 Vom Terminus *Konsequentialismus* nimmt Sen mehr und mehr Abstand. Vgl. z. B. Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 246. „Ob die Vorstellung von Verantwortung und sozialer Verwirklichung, die hier untersucht werden, in einen Korb namens «Konsequentialismus» passen, wenn er nur groß genug ist, muss uns nicht allzu sehr beschäftigen.“

dueller Rechte und Handlungsfreiheiten keine besondere Bedeutung beimisst, erweist sich für die Behandlung praktischer Fragen demnach ebenso als ungeeignet, wie eine deontologische Konzeption, die Folgen in der Bewertung praktischer Fragen überhaupt nicht berücksichtigen kann: „[...] both welfarist consequentialism (such as utilitarianism) and constraint-based deontology are fundamentally inadequate because of their failure to deal with certain important types of interdependences present in moral problems.“²⁸ Anstelle eines strikten *welfarist consequentialism* oder einer strengen *constraint based deontology* schwebt Sen die Integration von Rechten in ein System konsequentialistischer Bewertung vor, die es erlaubt, Rechte bei der Bewertung von Konsequenzen angemessen zu berücksichtigen. Ein solches Modell, das Sen als *goal rights system* bezeichnet, soll als Konzeption verstanden werden „[...] which incorporates, among other things, some types of rights in the evaluation of states of affairs, and which gives these rights influence on the choice of actions through the evaluation of consequent states of affairs. [...] Goal rights systems require consequential analysis, though they may or may not be fully consequentialist.“²⁹

Gutmans Sorge, dass der Konsequentialismus aufgrund seiner kollektivistischen Struktur und des Prinzips der Aggregation potentiell immer in einen Paternalismus zu führen droht, weil Rechte zugunsten anderer Ziele abgewogen und übertrumpft werden können³⁰, erweist sich mit Blick auf diese Konzeption als unberechtigt. Diese Sorge setzt nämlich voraus, dass Rechte nicht als *intrinsisch*, sondern allein als *instrumentell* wertvoll betrachtet werden, denn nur wenn konsequentialistische Theorien Rechte tatsächlich als bloß instrumentell wertvoll auffassen, laufen sie Gefahr, sie zugunsten anderer Güter abzuwägen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass sich aus der Möglichkeit des Übertrumpfen von Rechten durch andere Gesichtspunkte noch nicht direkt ein Paternalismus ergibt. Zunächst wird hier ein Unbehagen artikuliert, das sich schon in der klassischen Kritik am Utilitarismus findet und beispielsweise als der Vorwurf diskutiert wurde, dass der Konsequentialismus die *Separiertheit der Personen* nicht angemessen berücksichtige, weshalb eine Abwägung individueller Rechte (und Interessen) zugunsten der Maximierung des Gesamtnutzens nicht verhindert werden kann.³¹ Denkt man an Fälle, in denen es um eine Abwägung von Rechten zum Schutz Dritter oder ihrer Interessen geht, kann man eine solche Abwägung zwar durchaus als problematisch betrachten, um Fälle von Paternalismus handelt es sich dabei aber nicht, da Rechte dann eben nicht zum Schutz des eigenen Wohls, sondern zum Schutz des Wohls einer anderen Person oder zur Maximierung des Gesamtnutzens eingeschränkt werden sollen. Von diesem Vorwurf zu unterscheiden ist der Paternalismusvorwurf, der sich aber nicht direkt aus ihm ergibt. Profitieren im ersten Fall Dritte und nicht die Person, deren Rechte eingeschränkt werden, geht es im Fall einer paternalistisch motivierten Einschränkung von Rechten um das Wohl des Paternalisierten selbst, das durch eine Abwägung seiner Ansprüche zugunsten des Schutzes seines Wohlergehens, seiner „eigentlichen“ Interessen oder auch seiner zukünftigen Autonomie erreicht werden soll.

Das differenzierte Verständnis konsequentialistischer Theoriebildung, das sich in Sens Schriften findet³², wird von beiden Befürchtungen nicht im Kern getroffen, denn weder können Rechte immer zugunsten der Maximierung übertrumpft werden, noch können zentrale

28 Sen, *Rights and Agency*, 3.

29 Sen, *Rights and Agency*, 3.

30 Vgl. Gutmans Diskussion der Probleme des Aggregationsprinzips auf S. 7f.

31 Vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*; 40ff. Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 7f.

32 Ich beziehe mich hier auf Überlegungen dazu seit Sens Aufsatz *Rights and Agency* aus dem Jahr 1982.

Rechte einer Person zugunsten ihres eigenen Wohls abgewogen und durch paternalistische Interventionen gesichert werden. Dies ergibt sich daraus, dass in Sens Konzeption bestimmte Rechte als intrinsisch wertvoll angesehen werden können, was sie zumindest für paternalistische Interventionen abwägungsresistent macht. Zwar möchte Sen nicht alle Arten von Rechten als *constraints* im klassischen Sinne verstanden wissen³³, aber er macht deutlich, dass Rechten in seiner Konzeption, die nicht als gänzlich konsequentialistisch („not [...] fully consequentialist“) verstanden werden soll, ein besonderer Wert beigemessen wird. Lassen sich Rechte nun als intrinsisch wertvoll verstehen, könnte die Sensche Konzeption sowohl gegen den klassischen Einwand der Nichtberücksichtigung der Separiertheit der Personen als auch gegen den Vorwurf der Paternalismusneigung verteidigt werden, weil möglichen Abwägungen zumindest mit Blick auf bestimmte Rechte klare Grenzen gesetzt sind.

Dass bestimmten Rechten in Sens Konzeption ein Eigenwert zukommt, lässt sich vor dem Hintergrund seines Verständnisses umfassender Ergebnisse (*comprehensive outcomes*³⁴), gemäß dem zu Ergebnissen nicht nur erreichte Zielzustände sondern auch die Prozesse ihres Zustandekommens zählen, deutlich machen. Die Verletzung von Rechten macht Ergebnisse im Rahmen konsequentialistischer Bewertungen nämlich nicht allein deshalb schlechter, weil sie langfristig zu negativen Folgeeffekten (wie etwa Destabilisierungen) führen könnte, sondern auch und schon allein deshalb, weil die Verletzung eines Rechtes selbst als etwas Schlechtes bewertet wird, wie Sen am Beispiel des Rechts auf Redefreiheit illustriert: „Indeed, the violation of a right, say, freedom of speech, might be seen as making the outcome worse *both* because of the violation of the right itself and because of the negative effect it has on other objectives, including quite possibly other right-based goals [...].“³⁵

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine solche Form konsequentialistischen Denkens damit verträglich ist, dass es einen Kernbereich persönlicher Rechte gibt, die im Rahmen einer Abwägung verschiedener Güter nicht durch Überlegungen zur Nutzenmaximierung übertrumpft werden können. Zudem ist, wenn Sen einigen grundlegenden Rechten einen intrinsischen Wert beimisst, auch nicht zu sehen, warum diese leichthin zugunsten von Wohlergehensinteressen der „paternalisierten“ Person übertrumpft werden sollten.

V.

In seiner Explikation eines differenzierten Verständnisses konsequentialistischer Theoriebildung macht Sen in der Konzeption umfassender Ergebnisse, aber nicht nur deutlich, dass Rechten ein Eigenwert zukommen kann, und dass deren Erfüllung oder Nichterfüllung als Bestandteil von Ergebnissen aufgefasst werden muss. Zudem betont Sen insbesondere die Bedeutung, die der *agency freedom* (Akteursfreiheit) bei der Bewertung von Ergebnissen zukommt.³⁶ Diese spielt nämlich zum einen für die Bewertung von Ergebnissen – als ein Teil von ihnen – eine zentrale Rolle, zum anderen hat sie aber auch darüber hinaus für sich einen besonderen Wert. Deutlich wird dies schon in einer Analyse von Sens Verständnis von *agency freedom*, die zeigt, dass dieses Element ein zentraler Baustein einer antipaternalistischen Lesart seiner Theorie ist:

33 Z. B. Sen, *Rights and Agency*, 39.

34 Vgl. dazu bspw. Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 257ff.

35 Sen, *Rights and Agency*, 15f.

36 Am weitesten ausgearbeitet ist dies in Sens Dewey-Lectures *Well-being, Agency, and Freedom*, die er 1984 gehalten hat (Sen, 1985).

„A person's »agency freedom« refers to what a person is free to do and achieve in pursuit of whatever goals or values he or she regards as important. A person's agency aspect cannot be understood without taking note of his or her aims, objectives, allegiances, obligations, and – in a broad sense – the person's conception of the good.“³⁷ Neben der Bedeutung des Befähigungsaspekts („refers to what a person is free to do and achieve“) zeigt sich in dieser Definition auch, dass die Person als Autorität hinsichtlich ihrer Akteursfreiheit gelten muss, soll sie doch frei sein, Ziele und Werte zu verfolgen bzw. realisieren, die ihr wichtig sind („he or she regards as important“). Erlaubt sein soll ihr dies, weil es grundlegend dafür ist, sie überhaupt sinnvoll als Akteur verstehen zu können. Der Verweis darauf, dass für das Verständnis der Akteursfreiheit einer Person ihre Konzeption des Guten entscheidend ist, deutet schließlich an dieser Stelle schon an, dass sich auf der Grundlage dieses Verständnisses von *agency freedom* die Grenzen paternalistischer Interventionen in Sens Konzeption aufdecken lassen, da die individuelle Konzeption des Guten, der eine Person anhängt, den Hintergrund ihrer *agency freedom* bildet. Wenn es sich vor dem Hintergrund der Konzeption des Guten einer Person ergibt, dass diese die Bedingungen ihrer zukünftigen Autonomie riskieren muss um ein anderes als wertvoll betrachtetes Ziel zu verfolgen (immer unter der Bedingung der autonomen und informierten Entscheidung), dürfte eine wohlgemeinte Einschränkung ihrer Akteursfreiheit vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von *agency freedom* nicht oder nur schwer zu rechtfertigen sein.

Um diese Interpretation zu stützen, wäre zu zeigen, dass *agency freedom* im Senschen Verständnis zumindest unter bestimmten Bedingungen als abwägungsresistent (mit Blick auf andere Interessen der Person) verstanden werden kann. An eben diesem Punkt hängt auch Gutmanns Befürchtung, der *capabilities approach* könnte als Fundament eines autonomieorientierten Paternalismus fungieren, geht er doch davon aus, dass das Verhältnis von *well-being freedom*³⁸ und *agency freedom* bei Sen als „offenes Abwägungsproblem“³⁹ verstanden wird. Wäre dies der Fall, ließe sich dafür argumentieren, dass in Sens Konzeption die theoretische Option offen gehalten ist, dass Akteursfreiheit zugunsten des zukünftigen Wohlergehens und der Autonomie einer Person paternalistisch eingeschränkt werden kann. Allerdings lässt sich die Behauptung, das Verhältnis von *well-being freedom* und *agency freedom* könne als offenes Abwägungsproblem verstanden werden, mit Blick auf das Problem des Autonomiepaternalismus zurückweisen. Zwar sieht Gutmann richtig, dass Sen keinen Vorrang von Wohlergehensaspekten vor Handlungsfreiheitsaspekten verteidigt, wie es weniger differenzierte Formen des Konsequentialismus tun. Doch anders als Gutmann vermutet, ergibt sich daraus bei Sen keineswegs ein Verständnis des Verhältnisses zwischen *well-being freedom* und *agency freedom* als „offenes Abwägungsproblem“. Vielmehr wird in Sens Konzeption mit Blick auf für den Paternalismus entscheidende Elemente ein Vorrang von *agency freedom* vor *well-being freedom* deutlich.

Zunächst zeige ich dies unter Verweis auf eine negative Kennzeichnung in Sens Texten, durch die die Grenzen des Vorrangs von *agency freedom* aufgezeigt werden. Schon dabei wird deutlich, dass zugunsten der Wohlergehensinteressen einer Person und zu Lasten ihrer Akteursfreiheit nur dann interveniert werden darf, wenn die betroffene Person nicht als hinreichend

37 Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 203.

38 *Well-being freedom* kann in Abgrenzung zu *agency freedom* folgendermaßen verstanden werden: „Whereas well-being freedom is freedom to achieve something in particular, viz., well-being, the idea of agency freedom is more general, since it is not tied to any one type of aim. Agency freedom is freedom to achieve whatever the person, as a responsible agent, decides he or she should achieve.“ Sen, *Well-Being, Agency, and Freedom*, 203f.

39 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 24.

autonom gelten kann, womit eine Abwägung zugunsten ihres Wohlergehens dann zumindest kein harter Paternalismus mehr wäre. „Wenn jemand einem Ziel oder einer Verhaltensregel mehr Wert beimisst als dem persönlichen Wohlbefinden, dann ist das eine Entscheidung, die vielleicht ihm selbst überlassen werden sollte (außer in besonderen Fällen, etwa dann, wenn eine Geistesstörung den Betreffenden daran hindert, seine Prioritäten klar zu erkennen).“⁴⁰ Gerade die Formulierung, die in der Klammer zur Erläuterung eingefügt ist, macht deutlich, dass eine Intervention zugunsten der Wohlergehensinteressen einer Person unter Einschränkung ihrer Akteursfreiheit nur dann als legitim gelten kann, wenn die beanspruchte Freiheit nur eine vermeintliche, die autonome Handlung oder der autonome Handlungswunsch in Wirklichkeit eben keine oder keiner ist.⁴¹

Auch wenn *agency*-Gesichtspunkte in bestimmten Fällen gegen *well-being*-Gesichtspunkte Dritter abgewogen werden können, gibt es bei Sen doch (implizit) einen Kernbereich von *agency freedom*, der solange man von einer autonomen Entscheidung der einzelnen Person ausgehen kann, als gänzlich abwägungsresistent mit Blick auf Interventionen zum eigenen Wohl der betroffenen Person gelten muss.⁴² Für diesen Kernbereich der Akteursfreiheit einer Person wird diese allein als kompetent und verantwortlich angesehen. „The importance of the agency aspect, in general, relates to the view of persons as responsible agents. Persons must enter the moral accounting by others not only as people whose well-being demands concern, but also as people whose responsible agency must be recognized.“⁴³ Ein harter Paternalismus, auch wenn er durch das Ziel des Erreichens oder der Erhaltung von (zukünftiger) Autonomie begründet wird, ist damit nur schwer vereinbar – vielmehr klingt die Forderung nach der Anerkennung von „responsible agency“ ganz ähnlich wie Gutmanns Forderung des Respekts vor autonomen Entscheidungen.⁴⁴ Das offene Abwägungsproblem zwischen *agency freedom* und *well-being freedom*, das Gutmann in Sens Konzeption sieht und das er für problematisch hält, weil es einen autonomieorientierten Paternalismus nicht auszuschließen vermag, besteht, wie die kurze Analyse zeigt, zumindest mit Blick auf Abwägungen, die paternalistische Konsequenzen hätten, gar nicht, da Sen mit Blick auf reflektierte Entscheidungen autonomer Personen von einem Vorrang von *agency freedom* vor *well-being freedom* ausgeht.

40 Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 316.

41 Ein weiteres Beispiel dafür findet sich in Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 204: „When the requirement of careful assessment cannot be fulfilled (e. g., in the case of young children, or persons mentally ill in ways to rule out such assessments), the agency aspect will be, obviously, less important.“

42 Das wird auch in Sens Verortung seiner Konzeption zu der rawlsschen Auffassung des „Kantian constructivism“ deutlich: „Although I shall not follow Rawls’s route of Kantian constructivism, I would argue that the conception of „persons“ in moral analysis cannot be so reduced as to attach no intrinsic importance to this agency role, seeing them ultimately only in terms of their well-being.“ Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 186. Oder auch: „For an integrated person it is likely – possibly even inevitable – that the person’s well-being will be influenced by his or her agency role. This does not, however, imply that the well-being information itself could capture the important features of agency, or act as its informational surrogate.“ Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 187.

43 Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*. Auch: „There is a particular sphere in which such an agency role may be especially important, and that is the person’s own life.“ Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 186.

44 Gutmann, *Paternalismus und Konsequentialismus*, 20.

VI.

Für eine antipaternalistische Lesart der senschen Konzeption spricht zudem die Unterscheidung von Chancen- und Prozessaspekten von Freiheit, die Sen vornimmt. „Erstens gibt uns mehr Freiheit mehr *Chancen*, unsere Ziele zu verfolgen – die Dinge, die wir hoch schätzen. Sie unterstützt uns zum Beispiel bei der Entscheidung, so zu leben, wie wir möchten, und beim Streben nach den Zielen, die wir erreichen wollen. Dieser Aspekt der Freiheit betrifft unsere Fähigkeit, das zu erreichen, was uns wichtig ist, sagt jedoch nichts über den Weg zum Ziel.“⁴⁵ Neben dem Aspekt, dass Freiheit für eine Person bedeutet, über Chancen zu verfügen ihre Ziele zu verfolgen, spielt es für die Bewertung ihrer Freiheit aber auch eine entscheidende Rolle, wie bestimmte Ergebnisse zustande gekommen sind. Die Bedeutung dieses Prozess-Aspektes von Freiheit kann als weiteres Element einer antipaternalistischen Lesart des *capabilities approach* in der Variante Sens gelten. Demnach „[...] können wir [...] dem Entscheidungsprozess selbst Bedeutung beimessen. Zum Beispiel möchten wir vielleicht sicher gehen, dass wir nicht in eine Lebenslage gezwungen werden, weil andere Druck auf uns ausüben. Die Unterscheidung zwischen dem »Chancen-Aspekt« und dem »Prozess-Aspekt« der Freiheit kann signifikant und außerdem ziemlich weit reichend sein.“⁴⁶ Gerade weil es für die Bewertung von Ergebnissen auch darauf ankommt, wie bestimmte Ergebnisse zustande kommen, sind massive Einschränkungen der Freiheit von Personen zu ihrem Wohl und auch zugunsten der späteren Bedingungen ihrer Autonomie wohl kaum gegen ihren autonomen Willen zu rechtfertigen.⁴⁷

VII.

Nun könnte man gegen diese Rekonstruktion einer antipaternalistischen Lesart des Senschen Ansatzes vielleicht noch einwenden, dass trotz aller Betonung antipaternalistischer Theorieelemente noch immer nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, dass autonome Entscheidungen einer Person zugunsten ihrer zukünftigen Autonomie eingeschränkt werden dürfen. Gutmann hat darauf hingewiesen, dass, damit ein möglicherweise legitimer Autonomiepaternalismus als angemessen begrenzt gelten kann, sichergestellt sein muss, dass die autonome Entscheidung einer Person *hier und jetzt* respektiert wird, auch wenn durch sie die Bedingungen der späteren Autonomie riskiert werden.⁴⁸ Kann Sens Konzeption sinnvoll so verstanden werden, dass sie auch diese Bedingung erfüllt?

Zwar formuliert Sen in seinen Arbeiten zum Konsequentialismus keine ausdrückliche Theorie der Autonomie und der Person, doch lässt sich ihm ein „präsentistisches Verständnis“ der Person (im Sinne Gutmanns) aufgrund seiner Ausführungen plausibel zuschreiben. Ein

45 Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 316.

46 Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 256. Siehe auch 256ff.

47 Siehe auch Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 316: „Die hier dargestellten Unterscheidungen geben auch Antwort auf die Frage, warum die Befähigung einer Person gegen ihr Wohlergehen sprechen kann. Handlungsfreiheit – und diese besondere Version von Befähigung – kann aus bereits erwähnten Gründen in Widerspruch zum ausschließlichen Streben nach persönlichem Wohlergehen oder auch zur Pflege der Freiheit zum Wohlergehen treten. Diese Divergenz hat nichts Mysteriöses. Wenn Handlungsziele von der Maxime des persönlichen Wohlergehens abweichen, dann folgt daraus, dass Befähigungen im Sinn von Handlungsfreiheit sowohl von der Orientierung auf Verwirklichung des Wohlbefindens wie auf Freiheit zum Wohlbefinden verschieden sein kann.“

48 Vgl. oben Abschn. II.

solches Verständnis, das sich in der Darstellung von Sens Konzeption der *agency freedom* schon angedeutet hat, findet sich an Stellen, an denen er die Rolle des Handelnden als Bewertenden betont. Wie Sen im Anschluss an John Dewey deutlich macht, muss der Mensch gerade als Wesen, das ständig Wertungen vornimmt, gesehen werden und daran wiederum wird deutlich, dass gerade die tatsächlich von der einzelnen Person selbst gefällten Entscheidungen für diese als Person eine entscheidende Rolle spielen. „There are goals other than well-being, and values other than goals. »Human beings,« as John Dewey said in *Theory of Valuation*, »are continuously engaged in valuations« [...]. It can be argued that something so central to human life – indeed to our being persons – cannot fail to be intrinsically relevant to moral analysis.“⁴⁹ Wenn diese Art des persönlichen Wertens, wie hier, als intrinsisch relevant aufgefasst wird, liegt es nahe, Sens Verständnis von Personalität präsentistisch zu interpretieren. Gestützt werden kann dieses Verständnis der Person als letzte Autorität ihrer Entscheidungen und Handlungen durchaus noch durch einen Verweis auf Sens Diskussion der Idee der Verantwortung, in der die Bedeutung des *agency*-Aspekts in ähnlicher Weise herausgestellt wird, wenn es heißt „The importance of the agency aspect, in general, relates to the view of persons as responsible agents. Persons must enter the moral accounting by others not only as people whose well-being demands concern, but also as people whose responsible agency must be recognized.“⁵⁰ Eine solche Einschätzung der Bedeutung der einzelnen Person als Akteur und damit als Autor ihrer eigenen Entscheidung ist mit einem harten Paternalismus auch, wenn er dem Schutz der späteren Autonomie dienen soll, kaum zu vereinbaren. Gegen die Befürchtung, der *capabilities approach* könne als Fundament eines autonomieorientierten Paternalismus fungieren, liefert auch das hier explizierte Verständnis von Personalität (bes. in Verbindung mit Sens Verständnis von *agency freedom*) gewichtige Gegengründe. Wie es scheint, sind es gerade die sensiblen Handlungsentscheidungen einer Person, die einen besonderen Respekt verdienen, der eine hart paternalistische Intervention, sei sie auch noch so wohl gemeint, verbietet. Gerade da, wo es um das je eigene Leben einer Person (und den Kernbereich von Wertungen darin) geht, zählt ihre autonome Entscheidung hier und jetzt und haben *agency*-Gesichtspunkte einen klaren Vorrang vor *well-being*-Gesichtspunkten. Es ist nicht zuletzt auch dieses Verständnis der Personalität von Akteuren, das die antipaternalistische Ausrichtung der Senschen Konzeption deutlich macht und zwar auch und gerade mit Blick auf einen autonomieorientierten Paternalismus. Gilt es, die Person in ihren Entscheidungen zu respektieren, erfordert dieser Respekt auch die Akzeptanz von Entscheidungen, die selbstgefährdendes oder selbstschädigendes Handeln nach sich ziehen, sofern diese als hinreichend autonom angesehen werden können.

VIII.

Das bis hierher aus Sens Texten zum Konsequentialismus gewonnene antipaternalistische Verständnis seiner Konzeption wird durch seine Ausführungen zum Fähigkeitenansatz gestützt. Zunächst einmal ist hier darauf zu verweisen, dass der Fähigkeitenansatz in sämtlichen Varianten ausdrücklich antipaternalistisch formuliert ist mit Blick auf die Frage danach, ob Personen vor dem Hintergrund einer bestimmten Konzeption des Guten, die dem Ansatz zugrunde liegt, dazu gezwungen werden dürfen, in einer bestimmten Weise zu leben. Gegen einen solchen Paternalismus verwahren sich Fähigkeitentheoretiker indem sie auf die Unterscheidung

49 Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 186.

50 Sen, *Well-being, Agency, and Freedom*, 204.

zwischen Fähigkeiten (*capabilities*) und Funktionen (*functionings*) verweisen. Demnach geht es dem Fähigkeitenansatz nur darum, Personen zu effektiver Freiheit zu befähigen, ohne vorzuschreiben oder zu überprüfen, wie einzelne Personen diese Freiheit dann tatsächlich *gebrauchen*. „Der Befähigungsansatz rückt nicht nur das ins Blickfeld, was eine Person am Ende wirklich tut, sondern auch das, was sie zu tun vermag, ganz gleich, ob sie sich entscheidet, ihre Fähigkeit tatsächlich zu nutzen.“⁵¹ Dass dieses Verständnis gerade auch die Möglichkeit offen lässt bestimmte Fähigkeiten nicht zu realisieren wird bspw. auch deutlich, wenn Sen die Bedeutung des Zugangs von Personen zu Gesundheitsversorgung diskutiert und zugleich herausstellt, dass damit keineswegs verbunden ist, Personen auch dazu zu zwingen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. „This calls for the further distinction between health achievement and the capability to achieve good health (which may or may not be exercised).“⁵² Einem harten Paternalismus jedenfalls, der Personen dazu zwingen würde, in einer bestimmten Weise zu leben und bestimmte Funktionen tatsächlich auszuführen, wird auch hier eine Absage erteilt.⁵³

Wenn der Fähigkeitenansatz gegen einen solchen Paternalismus gewappnet ist – und ich gehe davon aus, dass er das ist, ohne, dass an dieser Stelle weiter dafür argumentiert wird –, bleibt noch der Vorwurf im Raum, der Ansatz könne zu einem besonderen, am Wert der Autonomie orientierten Paternalismus führen. Demnach müssten aufgrund des hohen Wertes der Befähigungen (besonders zur Autonomie) selbst paternalistische Einschränkungen erlaubt sein um grundlegende Fähigkeiten zu erzeugen oder zu erhalten. Dies wäre letztlich genau der Einwand, den Gutmann mit seiner Befürchtung meint, der Fähigkeitenansatz könne als Grundlage eines Autonomiepaternalismus dienen. Dieser Vorwurf lässt sich zumindest nicht mehr allein unter Verweis auf die Unterscheidung zwischen Befähigungen und Funktionen zurückweisen, wohl aber unter Verweis auf ein gehaltvolles Verständnis von *agency freedom* und „präsentistischer“ Personalität, wie es oben beschrieben wurde.

Dass ein solcher Paternalismus als harter Paternalismus mit dem Fähigkeitenansatz nicht vereinbar ist, wird deutlich, wenn man eine Unterscheidung zwischen zwei Ebenen berücksichtigt. Gilt es, Handlungen einer Person, die unter bestimmten Bedingungen nicht als hinreichend autonom gelten können, mit dem Ziel der Erzeugung oder des Erhalts der Bedingungen zukünftiger Autonomie (oder Befähigungen) einzuschränken, könnte ein solcher Paternalismus möglicherweise unter bestimmten Bedingungen als legitim angesehen werden.⁵⁴ Dies wäre dann allerdings „bloß“ ein weicher Paternalismus zur Befähigung zur bzw. zum Erhalt

51 Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 263. Vgl. auch Sen, *Inequality Reexamined*, 83. Noch deutlicher betont wird dieser Gesichtspunkt von Nussbaum. Vgl. Nussbaum, *Women and Human Development*, Kap. 1; *Grenzen der Gerechtigkeit*, z. B. S. 116. Bes. deutlich macht Nussbaum diesen Punkt in *Der aristotelische Sozialdemokratismus* (24f.): „Die Konzeption zielt nicht direkt darauf ab, Menschen dazu zu bringen, auf eine ganz bestimmte Weise zu funktionieren. Sie zielt vielmehr darauf ab, Menschen hervorzubringen, die zu bestimmten Tätigkeiten befähigt sind und die sowohl die Ausbildung als auch die Ressourcen haben, um diese Tätigkeiten auszuüben, falls sie dies wünschen.“

Eine solche antipaternalistische Interpretation des Fähigkeitenansatzes mit Blick auf die Unterscheidung von *capabilities* und *functionings* ist in der Forschungsdiskussion auch weit verbreitet. Siehe etwa Ladwig, *Gerechtigkeitstheorien*, 199. Siehe auch Anderson, *Warum eigentlich Gleichheit?*, 158–162, 167–170.

52 Sen, *Why Health Equity*, 23.

53 Die Begründung eines solchen Paternalismus auf der Grundlage des *capabilities approach* würde eine perfektionistische Lesart desselben voraussetzen, nach welcher der Ansatz vorschreiben müsste, wie zu leben für eine Person richtig ist. Dass der *capabilities approach* so gelesen werden müsste, behauptet Arneson. Vgl. Arneson 1994, 346ff.

54 Diese Bedingungen werden hier aber weder begründet, noch diskutiert.

von Autonomie unter Bedingungen fehlender Autonomie auf Seiten der paternalisierten Person.⁵⁵ Geht es dagegen aber darum, autonome Handlungsentscheidungen oder Handlungen einer Person zugunsten ihrer späteren Autonomie oder anderer Fähigkeiten zu durchkreuzen, liegt tatsächlich ein „harter“ Paternalismus vor, der – soweit ich sehe – weder von Sen noch von anderen Hauptvertretern des Fähigkeitsansatzes vertreten wird. Vielmehr gehen Fähigkeits-theoretiker (auch hier greift wieder die Unterscheidung zwischen Fähigkeiten und Funktionen) davon aus, dass Personen, sofern sie ein bestimmtes Niveau von Befähigungen (Schwellenwert) einmal erreicht haben, auch Handlungen erlaubt sein müssen, die mit Blick auf ihre spätere Autonomie und deren Voraussetzungen als riskant oder problematische gelten müssen.⁵⁶ Ein harter Paternalismus wäre, auch wenn er dem Ziel des Erhalts von Autonomie diene, aber weder mit Sens Konzeption der *agency freedom*, noch mit seinem „präsentistischen“ Verständnis der Person vereinbar.

IX.

In Auseinandersetzung mit Sens Überlegungen zum Konsequentialismus und zum Fähigkeitsansatz habe ich in fünf Argumentationslinien plausibel zu machen versucht, dass sich in Sens Konzeption Elemente finden, die für eine mit Blick auf das Problem des Autonomiepaternalismus antipaternalistische Lesart sprechen. Zunächst zeigt das differenzierte Verständnis von Konsequentialismus und Deontologie bei Sen, dass Autonomie nicht „leicht“ durch andere Gesichtspunkte übertrumpft werden kann (womit die Standard Einwände der problematischen Konzentration auf Maximierung und der Nichtberücksichtigung der Separiertheit der Person zurück gewiesen werden können). Sodann zeigt die besondere Betonung von *agency freedom*, dass es in Sens Konzeption einen deutlichen Vorrang des Aspekts der Akteursfreiheit vor Wohlergehensgesichtspunkten gibt, was durch Sens Betonung der Bedeutung des Prozessaspekts von Freiheit unterstützt wird. Dass dieser Vorrang auch mit Blick auf die zukünftigen Interessen (und Wohlergehen und Autonomie) einer Person gilt und somit eine antipaternalistische Lesart der Konzeption Sens als plausibel gelten kann, zeigt das präsentistische Verständnis der Person, das sich Sen zuschreiben lässt. In den Texten zum Fähigkeitsansatz schließlich wird eine antipaternalistische Grundhaltung in zweifacher Weise deutlich. Explizit in der Betonung der Erzeugung von Befähigungen ohne Kontrolle oder Vorschreiben bestimmter Tätigkeiten sowie implizit in der Konsequenz, dass ein Paternalismus zur Erzeugung und zum Erhalt von Befähigungen nur unter Bedingungen mangelnder Autonomie als weicher Paternalismus gerechtfertigt werden kann.

Gemeinsam sprechen diese Elemente für die Plausibilität einer antipaternalistischen Interpretation der Senschen Konzeption und damit gegen den Verdacht der möglichen Fundierung eines autonomieorientierten Paternalismus. Zum einen dürfte damit die von Gutmann geäu-

55 Dass auch ein weicher Paternalismus problematisch und rechtfertigungsbedürftig ist, wird hier keineswegs übersehen. Diskutieren kann ich diese Thematik hier aber nicht.

56 Deutlich wird dies z. B. in Ausführungen Sens zur Gesundheitsversorgung, in denen herausgestellt wird, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung aus Sicht von Forderungen der Gerechtigkeit für jeden gegeben sein muss, wobei aber niemand dazu gezwungen werden darf, von diesen Möglichkeiten dann auch tatsächlich Gebrauch zu machen (vgl. Sen, *Why Health Equity*, 23). Auch Venkatapurams Vorschlag zur Ausweitung des Fähigkeitsansatzes auf Gesundheitsfragen beansprucht antipaternalistisch zu sein. Vgl. Venkatapuram, *Health Justice*.

ßerte Befürchtung, der Fähigkeitenansatz könne als Fundament eines autonomieorientierten Paternalismus dienen, zerstreut sein. Mit Blick auf den weiteren Kontext der gutmannschen Diskussion der „Paternalismus-Neigung“ des Konsequentialismus wird in dieser Diskussion zum anderen aber auch deutlich, dass es Formen konsequentialistischen Denkens gibt, die sich plausibel ohne paternalistische Konsequenzen verstehen lassen. Gemeint ist hier Sens Verständnis konsequentialistischen Denkens, das den erfolgreichen Einbezug von Rechten und individueller Handlungsfreiheit beansprucht. Dass Sen dabei, wie Gutmann vermutet, nicht-konsequentialistische Ressourcen in Anspruch nimmt, muss aber nicht unbedingt – wie es Gutmann zeigen möchte – für einen Vorrang deontologischer Theorien vor konsequentialistischen sprechen. Es könnte auch dafür sprechen, dass es sich lohnt, jenseits der strikten gegensätzlichen Trennung zwischen konsequentialistischem und deontologischem Denken weiter an der Ausarbeitung einer Konzeption zu arbeiten, die konsequentialistische und deontologische Elemente sinnvoll vereint.

Literatur

- Anderson, Elizabeth, S.: „Warum eigentlich Gleichheit?“, in: Krebs, Angelika (Hrsg.): *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neueren Egalitarismuskritik*, Frankfurt a. M. 2000, 117–171.
- Arneson, Richard J.: „Gleichheit und gleiche Chancen zur Erlangung von Wohlergehen“, in: Honneth, Axel, *Pathologien des Sozialen. Die Aufgaben der Sozialphilosophie*, Frankfurt a. M. 1994, S. 330–350
- Arneson, Richard J.: „Perfectionism and Politics.“, in: *Ethics* 111 (2000), 37–63.
- Claassen, Rutger: „Capability Paternalism“, in: *Economics and Philosophy*, i. E.
- Deneulin, Séverine: „Perfectionism, Paternalism and Liberalism in Sen and Nussbaum’s Capability Approach“, in: *Review of Political Economy* 14(2002), Nr. 4, S. 497–518.
- Düber, Dominik: „Was heißt, den Paternalismus *angemessen* begrenzen?“, in: Gutmann, Thomas: *Paternalismus und Konsequentialismus*. Im Erscheinen.
- Dworkin, Gerald: „Paternalism“, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hg. v. Edward N. Zalta (2010 Edition) URL = <http://plato.stanford.edu/entries/paternalism/> [10.06.12].
- Gutmann, Thomas: „Paternalismus und Konsequentialismus“, *Preprints of the Centre in the Advanced Study in Bioethics*, Münster 2011/17.
- Ladwig, Bernd: *Gerechtigkeitstheorien zur Einführung*, Hamburg 2011.
- Nussbaum, Martha C.: *Die Grenzen der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 2010.
- Nussbaum, Martha C.: „Der aristotelische Sozialdemokratismus“, in: dies.: *Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Gender Studies*, hg. v. Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt a. M. 1999, S. 24–85.

- Nussbaum, Martha C.: *Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Gender Studies*, hg. v. Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt a. M. 1999.
- Nussbaum, Martha C.: *Women and Human Development*, Cambridge 2000.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1975.
- Sen, Amartya: "Rights and Agency", in: *Philosophy and Public Affairs* 11(1982), Nr. 1, S. 3–39.
- Sen, Amartya: "Well-being, agency, and freedom: The Dewey Lectures", in: *Journal of Philosophy* 82(1984), S. 169–221.
- Sen, Amartya: *Inequality Reexamined*, Cambridge 1995.
- Sen, Amartya: "Why health Equity?", in: ders., Anand, Sudhir; Peter, Fabienne (Hg.), *Public Health, Ethics, and Equity*, New York 2004, S. 21–33.
- Sen, Amartya: *Die Idee der Gerechtigkeit*, München 2010 (engl. The Idea of Justice, 2009).
- Venkatapuram, Sridhar: *Health Justice. An Argument from the Capabilities Approach*, Cambridge 2011.